

Kanton Schwyz
Volkswirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz

Schwyz, 3. Dezember 2025

Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Werte Petra
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, SRSZ III.200). Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr und geben die nachstehende Stellungnahme ab.

Ausgangslage

Mit der Vorlage werden die beiden vom Kantonsrat erheblich erklärten Motionen M 15/23 «Transparenz im Asyl-Verteilprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsraten gegenüber Gemeindebehörden» und M 5/24 «Bezahlkarte für Asylbewerber» umgesetzt.

Haltung der Grünliberalen

Die Grünliberalen Schwyz unterstützen im Wesentlichen die Vernehmlassungsvorlage, möchten allerdings auf einige Problempunkte aufmerksam machen.

Die Grünliberalen befürworten grundsätzlich, dass Daten erhoben und diese auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Dass die **monatliche Publikation** nicht nur den **Verteilschlüssel**, sondern auch der **Ausnützungsziffer**, sowie

der Herleitung der Zuweisungsberechnung beinhaltet, begrüssen wir. Denn nur mittels Daten und Zahlen lassen sich faktenbasierte Aussagen machen und geeignete Lösungen finden. Das Amt für Migration publiziert seit dem 3. Quartal 2024 den in der Motion geforderten Verteilschlüssel und darüber hinaus weitere Daten gegenüber den Gemeinden, seit dem 2. Quartal 2025 sind die Daten durch jedermann öffentlich abrufbar. Aus Sicht der Grünliberalen sind damit die Forderungen aus der Motion umgesetzt.

In Bezug auf die Motion M 5/24 und deren Umsetzung erhoffen sich die Grünliberalen eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung. Sie bezweifeln, dass mit dem geringen Betrag der Sozial- und Nothilfe das Missbrauchspotenzial besonders gross ist, sondern erachten die **Bezahlkarte als Mittel für eine einfachere und effizientere Überweisung** des Geldes. Als Digitalisierungspartei sehen wir Grünliberale ein Verbesserungspotenzial bei der Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Asylsuchende. Mit der Bezahlkarte fällt das aufwändige Cash Handling, welches allenfalls in einzelnen Gemeinden noch betrieben wird, weg. Die Auszahlung in bar ist zeit- und personalintensiv. Zuerst wird das Geld bei der Bank mit entsprechender Stückelung der Münzen und Noten bestellt werden. Nachher muss das Geld physisch abgeholt und schliesslich die Couverts mit den entsprechenden Münzen und Noten vorbereitet und aushändigt werden. Mit der Bezahlkarte könnte dieser zeit- und personalintensive Aufwand vermindert werden, was im Sinne eines **schlanken und effizienten Staates** ist. Gerade deshalb, weil die Grünliberalen den primären Zweck der Bezahlkarte im Fortschritt der Verwaltungsdigitalisierung sehen, soll die **Bezahlkarte ohne restriktive Beschränkungen** umgesetzt werden. Ausserdem möchten wir auf Art. 82 Abs 4 des Asylgesetzes und verweisen, wonach die Unterstützungen, wenn immer möglich, in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden sollen, was die Einführung einer Bezahlkarte rechtfertigt.

Die Grünliberalen sind klar der Ansicht, dass für den Kanton und die Gemeinden die gleiche Software zum Zuge kommen soll. Unterschiedliche Software würde dem Zweck der Verwaltungseffizienz zuwiderlaufen. Ein schwyzerischer oder zumindest Schweizer Anbieter ist für die Umsetzung der Bezahlkarte zu berücksichtigen.

Die Grünliberalen begrüssen insbesondere auch, dass für Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge keine Bezahlkarte vorgesehen ist. Dies würde der Genfer Flüchtlingskonvention widersprechen (vgl. Vernehmlassungsbericht S. 3).

Im Einzelnen

Erlasstitel und Verweise

Die Grünliberalen begrüssen die Vereinfachung des Erlasstitels und die Aktualisierung der Verweise auf das aktuell geltende Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG).

Keine Bemerkungen zu den Anpassungen von § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des Migrationsgesetzes.

Ad § 12 Abs. 1 und 2 Migrationsgesetz

Die Grünliberalen unterstützen die **monatliche Publikation der Statistik** zur Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden (§ 12 Abs. 2 lit. b). Sie befürworten einerseits, dass Daten erhoben werden und diese für jedermann **öffentlich zugänglich** sind, andererseits auch das **Intervall** der monatlichen Veröffentlichung. Sie sind zwar der Ansicht, dass eine quartalsweise Veröffentlichung der Zahlen ausreichend wäre. In Anbetracht dessen, dass die Zahlen bereits jetzt monatlich durch das Amt für Migration publiziert werden, ergibt es aus Sicht der Grünliberalen Sinn, das monatliche Intervall beizubehalten. Eine zweiwöchentliche, wöchentliche oder gar tägliche Publikation lehnen die Grünliberalen ab. Ein zu kurzes Intervall ist nicht aussagekräftig, nicht kosteneffizient und bringt ausser administrativem Mehraufwand keinen weiteren Nutzen. Mit einer täglichen Veröffentlichung steigt der Kosten- / Nutzen-Aufwand ins Unermessliche und ist völlig unverhältnismässig.

Aktuell wird nicht nur der **Verteilschlüssel**, sondern auch die **Ausnützungsziffer**, sowie der **Herleitung der Zuweisungsberechnung** publiziert und ist für jedermann einsehbar. Die Grünliberalen begrüssen es, dass die Regierung von sich aus weitere Daten, als in der Motion gefordert, publiziert und diese Zahlen nicht nur gegenüber den Gemeinden zugänglich macht, sondern der gesamten Bevölkerung. Dies schafft mehr Transparenz sowie eine faktenbasierte Grundlage für allfällige zukünftige Diskussionen.

Ad §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 Migrationsgesetz

Keine Bemerkungen.

Ad V. Sozial- und Nothilfe

Die Grünliberalen begrüssen die Ergänzung des Titels mit «Nothilfe».

Ad § 19 Überschrift, Abs. 2 und 3 Migrationsgesetz

Für **Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge** ist das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe anwendbar. Ihnen muss die **gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung gewährt werden wie Einheimischen**. Die Klarstellung im Wortlaut der bereits bisher bestehenden Regelung begrüssen die Grünliberalen. Die Einführung einer Bezahlkarte für diese Personengruppen wären unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung untragbar. Ausserdem würde es einer gesetzlichen Grundlage im Sozialhilfegesetz mangeln.

Die Grünliberalen begrüssen, dass mit Abs. 3 eine klare **Kompetenzdelegation an den Regierungsrat für die Nothilfe** geschaffen wird und verschiedenen Delegationsregelungen (§§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2) für die Sozialhilfe nach dem Migrationsgesetz vereinheitlicht werden. Auch die Detailregelung bezüglich Bezahlkarte wird mit dem Abs. 3 an den Regierungsrat delegiert. Die Grünliberalen begrüssen die Vereinheitlichung, Vereinfachung und Präzisierung im neuen § 19 Abs. 3 des Migrationsgesetzes.

Ad § 19a Migrationsgesetz

Die Grünliberalen sehen einige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Bezahlkarte und befürworten eine **grosszügige Handhabe**. Eine restriktive Umsetzung der Bezahlkarte führt zu vielfältigen Problemen und unzumutbaren Nachteilen der Betroffenen. Es ist unabdingbar, dass **mit der Bezahlkarte ein gewisser Betrag als Bargeld bezogen** oder zur Verfügung gestellt werden kann. Kostengünstiges Einkaufen muss weiterhin möglich sein und soll nicht erschwert oder gar komplett ausgeschlossen werden. Gerade für Personen, denen nur der Not- oder Sozialhilfe-Betrag zusteht, ist es zentral, dass sie günstig einkaufen können. Der **Einkauf mit der Karte ist zudem an gewissen Orten erschwert oder gar nicht möglich**. Es ist nicht zu begrüssen, wenn Einkäufe auf Flohmärkten, an Spielzeug- und Kinderkleiderbörsen, auf Wochenmärkten oder in Hofläden auf Bauernhöfen nicht mehr möglich sind wegen einer zu strengen Umsetzung der Bezahlkarte. Bei lokalen Anbietern wird bei Kartenzahlung oft ein Mindesteinkauf vorgeschrieben, was die Benützung der Karte erschwert. In Bussen ist eine Kartenzahlung oft gar nicht möglich. Nicht zu unterschätzen ist auch die Betroffenheit der Kinder. Eine Einschränkung ihrer sozialen Teilhabe, etwa bei Schulreisen oder Freizeitaktivitäten ist unbedingt zu vermeiden. Käufe auf Online-Plattformen mit preiswerten Artikeln, insbesondere auch Occasionsartikeln muss weiterhin möglich sein. Auch eine Twint-Anbindung ist denkbar und in die Überlegungen bei der Umsetzung miteinzubeziehen.

Die Grünliberalen unterstützen die Formulierung «nach Möglichkeit» in § 19a Abs. 3 der Vorlage. Damit wird klar, dass es Ausnahmen von der Überweisung der Geldleistungen auf die Bezahlkarte geben kann. Eine zu starre Regelung führt wie oben beschrieben zu diversen Problemen und wäre unverhältnismässig. Gleiches gilt auch für die Regelung, wonach der Regierungsrat die Nutzung der Bezahlkarte einschränken kann, um den Rückfluss von Sozial- und Nothilfe in die Herkunftsländer der Berechtigten oder an deren Angehörige im Ausland zu verhindern.

Ad §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Migrationsgesetz

Wie bereits oben zum § 19 Abs. 3 Migrationsgesetz ausgeführt, unterstützen die Grünliberalen die Vereinheitlichung in Abs. 3, womit die §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 obsolet werden.

Ad §§ 23 und 24 Migrationsgesetz

Keine Bemerkungen.

Wir bitten um gebührende Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort und verbleiben

Hochachtungsvoll

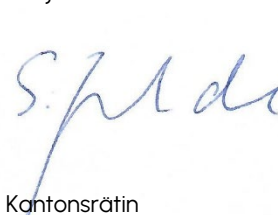
Grünliberale Partei Kanton Schwyz

Lorenz Ilg



Parteipräsident

Sonja Zehnder



Kantonsrätin